

Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 15. August 2022

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 2. März 2022 beschlossen:

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. März 2020 (www.laek-thueringen.de), geändert durch Erste Änderung der Weiterbildungsordnung vom 26. Mai 2021 (Ärzteblatt Thüringen, Juni 2021, S. 59) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

I.

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B wird unter „Gebiet Innere Medizin“ nach der Bezeichnung „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“ die Bezeichnung „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie“ eingefügt.
2. Die Seitenangaben nach der Bezeichnung „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“ werden entsprechend angepasst.

II.

Abschnitt B wird wie folgt geändert:

1. Im **Gebiet „Innere Medizin“** wird jeweils unter:

- „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin“ (Seite 120 f.)
- „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie“ (S. 126 f.)
- „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“ (Seite 132 f.)
- „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie“ (S. 139 f.)
- „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“ (S. 147 f.)
- „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie“ (S. 153 f.)
- „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie“ (S. 161 f.)
- „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie“ (S. 168 f.)
- „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“ (S. 177 f.)

unter „Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz“ unter „Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin“

a) der bisherige Block „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ vollumfänglich gestrichen

b) und durch folgenden Block ersetzt:

„Infektiologische Basisbehandlung“

„Kognitive und Methodenkompetenz“: „Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten“ und „Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz“ sowie „Handlungskompetenz“: „Internistische

Basisbehandlung von Infektionskrankheiten“ und „Management bei therapieresistenten Erregern“.

2. Nach dem Gebiet „Innere Medizin - Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“ und seinem gesamten Inhalt wird die in **Anlage 1** enthaltene neue Facharzt-Weiterbildung **„Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie“** eingefügt.
3. Im Gebiet „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ (S. 272 f.) unter „Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz“ unter „Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung **„Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“** wird im Block „Krankheitslehre und Diagnostik“ nach der Handlungskompetenz

„ODER

dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“

folgende weitere Handlungskompetenz eingefügt:

„ODER

dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z. B. strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“.

Für diese Handlungskompetenz soll die Richtzahl „60“ eingefügt werden.

III.

Abschnitt C wird wie folgt geändert:

1. In der Zusatz-Weiterbildung **„Balneologie und Medizinische Klimatologie“** (S. 317 f.) wird der bisherige Wortlaut in der Übergangsbestimmung gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Kammerangehörige, die über das Recht zum Führen der Zusatz-Weiterbildung „Physikalische Therapie und Balneologie“ verfügen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatz-Weiterbildung „Balneologie und Medizinische Klimatologie“ zu führen. § 20 Absatz 7 findet keine Anwendung.“

2. In der Zusatz-Weiterbildung **Infektiologie**

2.1. wird unterhalb des Titels der Satz: „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Infektiologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Infektiologie.“ eingefügt.

2.2. werden unter „Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung“ folgende Änderungen vorgenommen:

- 2.2.1. Im Block „Infektionsprävention und Infektionsschutz“ unter „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird das Wort „Impf-Pläne“ gestrichen und durch das Wort „Impfpläne“ ersetzt.
- 2.2.2. Im Block „Nosokomiale Infektionen“ unter „Handlungskompetenz“ wird vor der bisherigen Kompetenz folgende neue Kompetenz eingefügt: „Behandlung nosokomialer Infektionen“
- 2.2.3. Die bisherige Bezeichnung des Blocks „Infektions-Diagnostik“ wird gestrichen und durch die Bezeichnung „Infektionsdiagnostik“ ersetzt.
- 2.2.4. Im Block „Infektionsdiagnostik“ (neue Bezeichnung) unter „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird in der zweiten Kompetenz das Wort „von“ gestrichen und durch das Wort „zwischen“ ersetzt.
- 2.2.5. Die bisherige Bezeichnung des Blocks „Antiinfektive Therapie“ wird gestrichen und durch die Bezeichnung „Antiinfektive Prophylaxe/Therapie“ ersetzt.
- 2.2.6. Im Block „Antiinfektive Prophylaxe/Therapie“ (neue Bezeichnung) unter „Handlungskompetenz“ wird in der ersten Kompetenz die Wortgruppe „der antiinfektiven Therapie“ gestrichen und durch die Worte „von Antiinfektiva“ ersetzt.
- 2.2.7. Im Block „Antibiotic Stewardship (ABS)“ unter „Handlungskompetenz“ werden in der ersten Kompetenz die Worte „Erfassung und“ ersatzlos gestrichen und in der dritten Kompetenz wird das Komma und die Wortgruppe „z. B. Prävalenzerhebungen“ ersatzlos gestrichen.
- 2.2.8. Im Block „Systemische und Organ-Infektionen“ unter „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden nach dem Wort „Vorbeugung“ das Komma und das Wort „Klassifikation“ ersatzlos gestrichen und unter „Handlungskompetenz“ wird die bisherige Richtzahl „250“ gestrichen und durch die Richtzahl „100“ ersetzt.
- 2.2.9. Im Block „Infektiologische Behandlung“
- a) wird „Mykobakteriosen und parasitäre Erkrankungen“ (3. Zeile) als neue „Kognitive und Methodenkompetenz“ eingefügt.
 - b) werden unter „Handlungskompetenz“ die bisherigen Kompetenzen „Behandlung von Mykobakteriosen, Pilzinfektionen und parasitären Erkrankungen“ und „Behandlung nosokomialer und fremdkörper-assoziiertes Infektionen“ gestrichen.
 - c) werden unter „Handlungskompetenz“ folgende neue Kompetenzen eingefügt:
 - „Behandlung von schweren und/oder komplikativen infektiologischen, fachspezifischen Erkrankungen“ (1. Zeile),
 - „Behandlung von Pilzinfektionen“ (4. Zeile) und
 - „Behandlung fremdkörper-assoziiertes Infektionen“ (6. Zeile)
 - d) gilt unter „Handlungskompetenz“ folgende neue Reihenfolge der einzelnen Kompetenzen:
 - 1. Zeile: „Behandlung von schweren und/oder komplikativen infektiologischen, fachspezifischen Erkrankungen“
 - 2. Zeile: „Behandlung opportunistischer Infektionen einschließlich Beherrschen der Infektionskomplikationen im Rahmen einer Immundefizienz
 - 4. Zeile: „Behandlung von Pilzinfektionen“
 - 5. Zeile: „Behandlung ambulant erworbener und nosokomialer System- und Organinfektionen bei schweren Verläufen“
 - 6. Zeile: „Behandlung fremdkörper-assoziiertes Infektionen“

- 7. Zeile: „Mitbehandlung von intensivpflichtigen Patienten mit schweren Infektionskrankheiten einschließlich Sepsis und septischem Schock“
 - 8. Zeile: „Langzeitbehandlung von Patienten mit chronischen Infektionen“
- 2.2.10. Im Block „Infektionen bei besonderen Patientengruppen“ unter „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird in der ersten Kompetenz
- a) das erste Komma ersetzt durch „und“,
 - b) das zweite Komma wird gestrichen und durch das Wort „sowie“ ersetzt,
 - c) die Wortgruppe „und bei Neugeborenen“ wird ersatzlos gestrichen.

2.3. Der Vorstand empfiehlt der Kammerversammlung, die unter 2.2.) genannten Änderungen nicht als gravierend einzustufen. Es handelt sich nach Ansicht des Vorstands nicht um eine neue Bezeichnung. § 20 Absatz 7 WBO 2020 findet keine Anwendung.

Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Ärzteblatt Thüringen folgenden Monats in Kraft.

Die Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen wurde mit Schreiben vom 12. August 2022, Az. 41-6287/73-128679/2021, durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Thüringen verkündet.

Jena, den 15. August 2022

Dr. med. Ellen Lundershausen
Präsidentin